



II-1488 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

617 / A. B.
zu 597 / J.
Präs. am 12. Juli 1971

Zahl 6.659-PräsB/71

Einsatz von Militärhubschraubern;
Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER,
TÖDLING und Genossen an den Bundes-
minister für Landesverteidigung,
Nr. 597/J

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 12. Mai 1971 überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 597/J der Abgeordneten REGENSBURGER, TÖDLING und Genossen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Die der gegenständlichen Anfrage vorangestellten einleitenden Ausführungen entsprechen nicht den Tatsachen. Wohl aber trifft es zu, daß eine auf dem Fliegerhorst BRUMOWSKI-LANGENLEBARN stationierte Hubschrauberstaffel für die Zeit vom 29. März bis 2. April 1971 auf den Hubschrauberstützpunkt SCHWAZ/Tirol verlegt wurde, um die Hubschrauberführer der Staffel in Hochgebirgsflügen und -landungen fortzubilden.

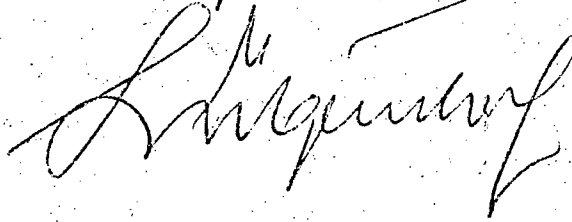
Im Zuge dieser vom Bundesministerium für Landesverteidigung bereits im Feber dieses Jahres genehmigten Übung wurden am 30. und 31. März 1971 insgesamt 26 Hochgebirgsübungslandungen im Raum SCHWAZ, BIELER-Höhe, GOLM, LIZUM, HOHENEMS durchgeführt. Daß ein Abteilungskommandant des Fliegerregimentes 1

die Gelegenheit einer Landung auf der BIELER-Höhe dazu benutzte, um im SILVRETTA-Hotel ein Geburtstagsgeschenk für seinen Sohn, der in diesem Gebiet als Privathubschrauberpilot beschäftigt ist, abzugeben, steht mit den erwähnten Übungslandungen allerdings in keinem Zusammenhang. Der Genannte hat sich hierdurch daher keine wie immer geartete Verletzung seiner Dienstesplichten zuschulden kommen lassen. In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber erwähnt, daß das Gebiet BIELER-Höhe im Rahmen der Hubschrauber-Hochgebirgsausbildung im Hinblick auf die geländemäßigen Gegebenheiten ständig als Hochgebirgsaußenlandeplatz benützt wird.

Zu 2 und 3:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Punkt 1 der gegenständlichen Anfrage erübrigt sich eine Beantwortung dieser Fragen.

29. Juli 1971

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the response.